



Satzung über die Vormittagsbetreuung an der Erich-Kästner-Schule, Außenstelle Bleichberg und an der Grundschule Machtolsheim (Schulbetreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 13 und 15 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 16.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Laichingen bietet als freiwilliges Angebot bei genügender Beteiligung an der Erich-Kästner-Schule Laichingen, Außenstelle Bleichberg und an der Grundschule Machtolsheim als öffentliche Einrichtung die Kernzeitbetreuung (Schulbetreuung) an, sofern eine Gruppe von mindestens 5 Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2 Aufgaben

Im Rahmen der Schulbetreuung werden spielerische und kreative Aktivitäten durch städtische Betreuungskräfte angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt. Sofern es die Verhältnisse zulassen, kann den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen; eine individuelle Hausaufgabenbetreuung erfolgt nicht. Es ist nicht Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule aufzufangen.

§ 3 Schulbetreuung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler welche die Erich-Kästner-Schule, Außenstelle Bleichberg und die Grundschule Machtolsheim besuchen, können die Schulbetreuung gegen Entrichtung einer Gebühr in Anspruch nehmen. Die Betreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres.

(2) Die **Kernzeitbetreuung** findet an Unterrichtstagen während der unterrichtsfreien Zeit, im Rahmen der Verlässlichen Grundschule von Montag bis Freitag jeweils von

07:00 Uhr bis unmittelbar zum Unterrichtsbeginn und unmittelbar ab Unterrichtsende bis 13:30 Uhr statt.

(3) Die konkreten Betreuungszeiten für die einzelnen Wochentage werden jeweils zum neuen Schuljahr, getrennt nach Standort, aufgrund des gemeldeten Bedarfs festgelegt. Dabei werden die personelle Verfügbarkeit, die Raumkapazität und eine Mindestanzahl von Anmeldungen als Grundlage herangezogen.

§ 4 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses in der Schulbetreuung (Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung)

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Anmeldung des/der Sorgeberechtigten. Mit Unterzeichnung der Anmeldung werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Schulbetreuung anerkannt. Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen (Abs. 5) verweigert werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Beendigung des Besuchs an der Grundschule, mit Wegzug, Wechsel auf eine andere Schule oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten.

(3) Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Abmeldung zum Ende eines Schuljahres und Neuanmeldung des gleichen Kindes zum Beginn des neuen Schuljahres wird wie eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses ohne Unterbrechung gewertet. In besonderen Ausnahmefällen ist, mit Zustimmung des Schulträgers, eine Abmeldung während des Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B. soziale Gründe, Arbeitslosigkeit eines Elternteils).

(4) Die Aufnahme für einen begrenzten Zeitraum ist in besonderen Fällen (z. B. in familiären Notsituationen) möglich (Kurzbetreuung). Die Aufnahme nur für einzelne Tage ist grundsätzlich möglich.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, fortgesetztes grob ungebührliches Verhalten nach zweimaligem befristeten Ausschluss i. S. d. § 5 oder wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 5 Befristeter Ausschluss von der Betreuung

- (1) Ein ein- oder mehrtägiger Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus schwerwiegenden Gründen erfolgen, z.B.:
- wiederholtes und bewusstes Zerstören von Inventar
 - überdurchschnittliches Störverhalten des Kindes
 - Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe
- (2) Bei befristetem Ausschluss sind die Gebühren weiterhin zu entrichten.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Schulbetreuung wird zur teilweisen Deckung eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr, wie in der Anlage (Gebührenordnung) dargestellt, erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die anmeldenden Sorgeberechtigten. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebühren für die Schulbetreuung werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind im Laufe eines Monats aufgenommen oder scheidet das Kind im Laufe eines Monats aus, so ist die volle Gebühr für diesen Monat fällig.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (5) Die Gebühr für die Schulbetreuung ist auch während der Ferien (ausgenommen der Sommerferien) sowie bei Nichtbenutzung, vorübergehendem Ausschluss oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (7) Die Gebührenschuld für die Schulbetreuung wird jeweils zu Beginn des Kalendermonats des Veranlagungszeitraumes (§ 4) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (8) Bei Kurzzeitbetreuung in familiären Notsituationen (§ 4 Abs. 4) kann die Gebühr auch nach oder während der Betreuung per Gebührenbescheid erhoben werden.

§ 7 Versicherungsschutz, Haftung

(1) Die Teilnahme am Betreuungsangebot während der Schultage fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

(2) Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Schüलगarderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen.

(3) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung zuzuschließen.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem für die Betreuungsgruppe oder für das jeweilige Kind festgelegte Betreuungsende. Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte. Zu stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Betreuungskraft ist schriftlich darüber zu informieren, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind von einer anderen als der erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist die Betreuungskraft hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Schulbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

(2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungsgruppe wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

(3) Kann ein Kind die Betreuung an angemeldeten Tagen krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen nicht besuchen, ist dies der Betreuungskraft unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Schließung der Betreuung

Aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) kann die Betreuung geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Laichingen, den 17.09.2013

Ausgefertigt!

Klaus Kaufmann
Bürgermeister

Anlage zur
Schulbetreuungssatzung vom 16.09.2013
(Gebührenordnung zur Schulbetreuungssatzung vom 16.09.2013)

Einkommensstufe	I Monatliche Gebühr	II Monatliche Gebühr	III Monatliche Gebühr
1 Betreuungstag pro Woche	8 €	10 €	12 €
2 Betreuungstage pro Woche	16 €	20 €	24 €
3 Betreuungstage pro Woche	20 €	25 €	36 €
4 Betreuungstage pro Woche	24 €	30 €	42 €
5 Betreuungstage pro Woche	28 €	35 €	48 €

Die 5er Karte ergänzt das Betreuungsangebot entsprechend dem persönlichen Bedarf der Eltern an bis zu 5 einzelnen Tagen.

Kosten der Fünferkarte:

Einkommensstufe	Betrag
I. bis 1.500€	10,00€
II. 1.500€- 2.600€	12,50€
III. über 2.600€	15,00€

Hinweis:

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig das Betreuungsangebot ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50%.

Hinweis:

Eine etwaige von Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, den 17.09.2013

Ausgefertigt!

Klaus Kaufmann
Bürgermeister